

Habelschwerdter Kreisblatt.

Mittwoch den 17. April.

A m t l i c h e s.

Obgleich durch die Kurrende vom 6. Oktober 1842 Nr. 39 die pünktliche Einreichung der, am 1ten April und 1. September jeden Jahres fälligen Nachweisung von den Spiritus-Preisen, wie sie durch die Kurrende vom 4. September 1833 Nr. 88 vorgeschrieben worden, wieder in Erinnerung gebracht worden ist, so wird diese Nachweisung doch nicht von allen Behörden hier gehörig eingereicht, und es werden daher diejenigen Wohl. Dominien, Magistrate und Ortsgerichte, welche mit dieser Nachweisung pro 1. April c. noch im Rückstande sind, hiermit aufgefordert, selbige spätestens binnen 3 Tagen nach Vorschrift der vorgedachten Kurrende anher einzureichen, auch künftig die festgesetzten zwei Termine genau innezuhalten.

Habelschwerdt den 11. April 1844.

Königl. Landraths-Amt.

Das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau hat nunmehr an sämtliche Gerichte des Departements, mit denen eine Gefängniß-Verwaltung verbunden ist, in Betreff der vorschriftsmäßigen Reinlichkeit in den Gefängnissen und der Transportaten, unter dem 14. vorigen Monats, Amtsblatt Stück 13 Seite 83 — 85, eine, mit der Königl. Regierungs-Cirkular-Berordnung vom 23. April 1840, welche den resp. Behörden unterm 8. Mai 1840 per Cirkular zur Kenntniß mitgetheilt wurde, übereinstimmende Amtsblattverfügung erlassen.

Nach einer Verfügung der Königl. Regierung vom 24. v. M. haben demzufolge die Verwaltungsbehörden, wenn sie in dieser Beziehung Contraventionen einer gerichtlichen Gefängnißverwaltung wahrnehmen sollten, ihre Beschwerde darüber nicht mehr, wie bisher, bei der Königl. Regierung, son-